

Wissenswertes für Vereine

Im Januar 2015

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat aufgelistet, für welche nebenberuflichen Tätigkeiten der **Übungsleiterfreibetrag** beansprucht werden kann und für welche nicht. Wir stellen Ihnen den aktuellen Katalog vor. Haben Sie sich vielleicht vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie getrost ab sofort entsorgen können. Der **Steuertipp** beleuchtet die **Umsatzsteuerbefreiung** von pauschalen Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

Übungsleiterpauschale

Welche Vereinshelfer dürfen steuerfrei Gelder erhalten?

Freiwilliges Engagement kann in Form der Übungsleiterpauschale finanziell belohnt werden. Der Freibetrag beträgt 2.400 € pro Jahr. Drei Tätigkeitsbereiche sind begünstigt:

- die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
- eine künstlerische Tätigkeit und
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Voraussetzung ist, dass die **nebenberufliche Tätigkeit** für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder für eine steuerbegünstigte Körperschaft erfolgt. Zudem ist eine pädagogische Ausrichtung erforderlich; zu den betreuten Menschen muss also ein persönlicher Kontakt bestehen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat aufgelistet, für welche Tätigkeiten der Übungsleiterfreibetrag beansprucht werden kann:

Begünstigt sind regelmäßig die **nebenberuflichen Tätigkeiten** von Jugend- und Schulwegbegleitern, Ferienbetreuern, Ärzten im Behinderten- und Coronasport, Rettungssanitätern bzw. -schwimmern, Notärzten in Rettungs- und Krankentransportwagen sowie Stadtführern.

Hinweis: Die Einnahmen von ehrenamtlich tätigen Rettungssanitätern/-schwimmern und Notärzten im Rettungsdienst sind nicht mehr in solche aus Rettungseinsätzen und solche aus Bereitschaftszeiten aufzuteilen.

Auch Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes können den Freibetrag für ihre Tätigkeit als Leiter von Arbeitsgemeinschaften (Referendarausbildung) beanspruchen.

Mitarbeiter der **Bahnhofsmissionen** können den Freibetrag für 60 % ihrer Einnahmen (maximal 2.400€ pro Jahr) beanspruchen. Der Satz beträgt bei (Bei-)Fahrern im Behindertentransport 50 % der Vergütungen.

Soweit ein **Diakon** ausbildende und betreuende Tätigkeiten mit pädagogischer Ausrichtung wahrnimmt, kann die Steuerbefreiung ebenfalls gewährt werden. Bei den Prädikanten fehlt der direkte pädagogisch ausgerichtete persönliche Kontakt zu den einzelnen Menschen; eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht.

Ausgaben, die wirtschaftlich unmittelbar mit diesen Tätigkeiten zusammenhängen, sind insoweit als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abziehbar, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Soweit zur Vorbereitung Kosten entstehen und die Tätigkeit später nicht aufgenommen wird, kann der entstandene Verlust in voller Höhe berücksichtigt werden.

In dieser Ausgabe

- **Übungsleiterpauschale:** Welche Vereinshelfer dürfen steuerfrei Gelder erhalten? 1
- **Informationsrechte:** Haben Mitglieder Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste?2
- **Unfallversicherung:** Wann ist ein Verein ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege?2
- **Tendenzbetrieb:** Keine Betriebsratswahl bei kirchlicher Einrichtung3
- **Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können3
- **Steuertipp:** Pauschale Entschädigungen können umsatzsteuerfrei sein4

Nicht begünstigt sind dagegen reine Hilfsdienste (Putzen, Waschen, Kochen) in Altenheimen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen, Mahlzeitenbringdienste, Notfallfahrdienste bei Blut- und Organtransporten sowie die Tätigkeiten als Patientenfürsprecher und Versichertenältester. Der Freibetrag kommt auch nicht für Statisten und Komparsen bei Theateraufführungen sowie für Tätigkeiten bei Pferdesportveranstaltungen (Richter, Parcourschefs bzw. deren Assistenten) in Betracht. Wenn Jugendgruppenleiter und Bereitschaftsleitungen nur organisatorische Aufgaben wahrnehmen, liegt ebenfalls keine begünstigte Tätigkeit vor. Schließlich sind auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger (Ergänzung- oder Abwesenheitspfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht begünstigt.

Hinweis: Wann die Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten tatsächlich greift, kann oft nur im Einzelfall beurteilt werden. Hier unterstützen wir Sie gerne!

Informationsrechte

Haben Mitglieder Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste?

Dass Mitglieder Informationsrechte und Vorstandsmitglieder Auskunftspflichten haben, ist unbestritten. Mit der Frage, wann und in welchem Umfang das Informationsbedürfnis des Mitglieds gestillt werden muss, hat sich das Oberlandesgericht Hamm (OLG) befasst.

Im Urteilsfall hatten zwei Mitglieder den Verein auf **Einsichtnahme** und **Herausgabe** von Unterlagen verklagt.

Sie verlangten unter anderem Einsichtnahme in seine Mitgliederlisten und seine Urkunden und Bücher, insbesondere seine Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge und Kassenbücher. Das lehnte der Verein ab, weil für die Wahrnehmung solcher Informationsrechte die Mitgliederversammlung der richtige Ort sei.

Das OLG gab den Mitgliedern Recht: Ihnen kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zustehen, wenn und soweit sie ein **berechtigtes Interesse** darlegen können und

- dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder
- berechnete Belange der Vereinsmitglieder

entgegenstehen. Unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse des einzelnen Mitglieds anzunehmen sei, Kenntnis von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erhalten, lasse sich nicht abstrakt und generell klären. Dies sei aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Das OLG hat hier den Anspruch der Mitglieder bejaht, weil sie eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen wollten.

Die Liste mit den Ein- und Austritten von Mitgliedern wurde ihnen jedoch verweigert, weil an diesen Daten kein berechtigtes Interesse bestand. Der Verein durfte allerdings keine Mitgliederliste mit geschwärzten Adressen herausgeben, da die beiden Kläger so nicht mit den anderen Mitgliedern in Kontakt treten konnten.

Hinweis: Einem solchen Verlangen eines Mitglieds sollten Sie nachkommen, wenn ein berechtigtes Interesse erkennbar ist. Lassen Sie sich dennoch bestätigen, dass die Daten ausschließlich für Vereinsangelegenheiten genutzt werden.

Unfallversicherung

Wann ist ein Verein ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege?

Die Frage, ob ein Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung** besteht, ist nicht nur für den Verletzten wichtig, sondern wegen einer möglichen Haftung auch für den Verein. Wenn ein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nur noch in Ausnahmefällen gegenüber dem Verletzten. Wann ein solcher Fall vorliegt, hat das Sozialgericht Karlsruhe (SG) geklärt.

Geklagt hatte eine Reiterin gegen einen Verein, dessen Vereinszweck unter anderem darin bestand, autistischen Kindern den Zugang zu Pferden und einem Reiterlebnis zu ermöglichen. Mit einem der Pferde gab es oft Probleme. Daher wurde die Klägerin als erfahrene Reiterin um Hilfe gebeten. Gleich beim ersten Ritt wurde sie abgeworfen und erlitt mehrere Knochenbrüche.

Im Rahmen des zivilgerichtlichen Klageverfahrens gegen den Verein wurde die Klägerin darauf verwiesen, zunächst zu klären, ob ein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung vorliege. Das sei für die **Haftungsfrage** von Bedeutung. Die Berufsgenossenschaft bejahte den Versicherungsschutz. Gegen diese Einschätzung wandte sich die Klägerin vor dem SG.

Das SG ist der Berufsgenossenschaft gefolgt. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der **Wohlfahrtspflege** tätig seien, fielen unter den Versicherungsschutz. Grundsätzlich seien alle Tätigkeiten geeignet, ein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen, ohne dass hierfür ein Betrieb oder eine Organisation im herkömmlichen Sinn vorliegen müsse. Ein solches „Unternehmen“ kann auch ein Verein sein.

Hinweis: Den Begriff der Wohlfahrtspflege definiert das SG als planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte unmittelbare und vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Mitmenschen.

Aufgrund des Satzungszwecks sah das Gericht den Verein als Unternehmen der Wohlfahrtspflege an. Die Klägerin war für dieses Unternehmen der Wohlfahrtspflege tätig. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die Tätigkeit sich nur auf den einen Ritt erstreckte, da auch kurzfristige Tätigkeiten ausreichen.

Tendenzbetrieb

Keine Betriebsratswahl bei kirchlicher Einrichtung

Vereine sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine Mitarbeitervertretung, einen Betriebsrat, wählen zu lassen. Wann eine solche Interessenvertretung nicht gewählt werden muss, ergibt sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz, das für „**Tendenzbetriebe**“ vorsieht, dass ein Betriebsrat nicht gewählt werden darf.

Ob dies bei einem kirchlichen Verein der Fall ist, hatte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) zu entscheiden. Beteiligt waren ein gemeinnütziger Verein, der ein Seniorenheim betrieb, und ein Wahlvorstand, der eine Betriebsratswahl durchführen wollte. Nach der Satzung war der Verein eine Einrichtung der Freikirche und eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG sind in dem Verfahren dem Verein gefolgt.

In der Einrichtung des Vereins war kein Betriebsrat zu wählen, da die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes keine Anwendung fanden.

Nach Ansicht des LAG handelte es sich um eine karitative **Einrichtung einer Religionsgemeinschaft**. Dies ergab sich daraus, dass

- der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgte und
- die Kirche Einfluss auf die Einrichtung nahm.

Diese Einflussnahme war durch die **Satzung** vorgesehen. Sowohl die Mitglieder als auch die Vorstandsmitglieder mussten der Freikirche verbunden sein.

Hinweis: Das LAG hat auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigt. Danach sind alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform als „Tendenzbetrieb“ zu verstehen, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihren Aufgaben entsprechend berufen sind, ein Stück **Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen**.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2004 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2004. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2015 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.

Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten oder **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2009 Anfang 2015 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch Kontoauszüge sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollte eine professionelle Entsorgung vorgenommen werden.

Steuertipp

Pauschale Entschädigungen können umsatzsteuerfrei sein

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn

- sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Diese Regelung im Umsatzsteuergesetz hat einige Fragen aufgeworfen, die das Bundesfinanzministerium (BMF) beantwortet hat:

Wann ein **Ehrenamt** vorliegt, ergibt sich aus anderen Gesetzen als dem Umsatzsteuergesetz, wenn dort ausdrücklich oder im allgemeinen Sprachgebrauch die Rede von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist.

Der materielle Begriff des Ehrenamts umfasst die folgenden Elemente:

- Ein eigennütziges Erwerbsstreben sowie eine Hauptberuflichkeit fehlen und
- der Einsatz erfolgt für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs macht das BMF keine konkreten Vorgaben. Auch wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die als Hauptberuf bzw. Haupteinnahmequelle identifiziert werden kann, muss dennoch im **Einzelfall** geprüft werden, ob noch eine ehrenamtliche Tätigkeit gegeben ist. Entweder muss in

- der Satzung des Vereins,
- einem Vertrag oder
- einem Beschluss des zuständigen Gremiums

festgehalten sein, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche, Monat oder Jahr tätig ist.

Die Vergütung, die gewährt wird, muss nicht in derselben Regelung aufgenommen sein. Um den zeitlichen Umfang glaubhaft zu machen, reicht es nach Ansicht des BMF aus, wenn der ehrenamtlich Tätige beispielsweise die Häufigkeit und die durchschnittliche Dauer der Einsätze benennt.

Was als **angemessene Entschädigung** für Zeitversäumnis anzusehen ist, muss ebenfalls nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden. Eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde ist laut BMF als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt.

Hinweis: Um eine ehrenamtliche Tätigkeit und damit eine Umsatzsteuerbefreiung annehmen zu können, wird immer wieder eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sein.

Mit freundlichen Grüßen